

GEMEINDE GUNZWIL

KANTON LUZERN

Fusswegrichtplan und Verkehrsrichtplan

Genehmigtes Exemplar
RRE vom 26. Januar 1996

Inhalt:

A. Bericht

1. Einleitung
2. Ziele
3. Grundlagen
4. Erläuterungen zum Richtplan
5. Bestandteile des Fussweg- und Verkehrsrichtplanes

**B. Fusswegrichtplan und Verkehrsrichtplan (Dorf und Bäch)
1:2000**

C. Massnahmenkatalog



1. Einleitung

Die Gemeinden sind verpflichtet, einen kommunalen Richtplan über die Erschliessung der Bauzonen (PBG Art. 40) und für das Fusswegnetz (Art. 1 Weggesetz) zu erlassen. Gemäss Art. 10 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sollen Richtpläne aufzeigen, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden und in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

2. Ziele

Die Ziele des Fussweg- und Verkehrsrichtplanes sind:

- Das bestehende und geplante Weg- und Strassennetz für die verschiedenen Verkehrsteilnehmer aufzeigen
- Die bestehenden oder zu erwartenden Konflikte zwischen den Verkehrsteilnehmern generell und bezüglich der Sicherheit der Fussgänger im speziellen erkennen
- Die bestehenden oder gewünschten Merkpunkte im Strassenraum bezeichnen, welche den motorisierten Verkehrsteilnehmer auf den Aufenthalt im Siedlungsgebiet verstärkt hinweisen und dadurch eine verkehrsberuhigende Wirkung ausüben können
- Einen Katalog, welcher die Umsetzung und die Koordination der aufgezeigten Massnahmen erleichtern soll, erstellen

3. Grundlagen

Für die Ausarbeitung des Richtplanes wurden folgende Grundlagen berücksichtigt:

Kanton

- Baudepartemente der Kantone Aargau und Luzern / Albrecht & Partner AG: Erschliessung der Region Beinwil - Beromünster mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Bericht der Arbeitsgruppe, November 1992
- Richtplan 1986, Teil Verkehr, Koordinationsaufgabe C1.66, Nordumfahrung Beromünster, Neuanlage
- Bericht des Regierungsrates Kanton Luzern an den Grossen Rat über das kantonale Radroutenkonzept, 5.11.1985

- Entwurf der Arbeitsgruppe Revision Strassengesetz: Neue Strassenklassierung, Karte 1:100'000, Juli 1991
- Baulinienplan Kantonsstrasse (Kreuz-Grasweg) 1:500, März 1985

Regionalplanung Surental-Sempachersee-Michelsamt

- Richtplan 1988, Teilrichtplan Verkehr (Strassen-Netz, Fahrradweg-Netz)
- Regionaler Richtplan für das Wanderwegnetz, März 1994

Gemeinde

- Strassenrichtplan Dorfgebiet und Bäch von 1976
- Strassenrichtplan Dorfgebiet von 1986
- Bebauungsplan Dorfkern vom April 1990
- Bebauungsplan Unterlochete vom Dezember 1989
- Zonenplan Dorf und Bäch vom September 1993

4. Erläuterungen zum Richtplan

Im Fussweg- und Verkehrsrichtplan wird nicht die im Moment von einem Verkehrsträger wahrgenommene Funktion festgehalten, sondern diejenige, welche der Gemeinderat in den nächsten 10 - 15 Jahren anstrebt.

Die Unterteilung im Plan zwischen bestehend und geplant bezieht sich allein auf das Vorhandensein respektive Nichtvorhandensein von Linienabschnitten oder Elementen im Gelände. Die Unterteilung gibt keine Auskunft über öffentliche Durchgangsrechte, Ausbaustandard oder generelle Eignung zum heutigen Zeitpunkt. Die zu ergreifenden Massnahmen, ob im Bereich bestehend oder geplant, sind aus dem Massnahmenkatalog ersichtlich.

Das Fusswegnetz setzt sich aus Fusswegen, Wegführungen auf verkehrsarmen und wohnstrassenähnlichen Strassen sowie Trottoirs und Fussgängerstreifen als Verbindungsstücke zusammen.

Die dem 1994 erlassenen Regionalen Wanderwegrichtplan entnommenen Anschlüsse an das regionale Wanderwegnetz sind Bestandteil des bestehenden und zukünftigen Netzes der Luzerner Wanderwege. Dabei ist das Fusswegnetz für die Durchquerung der Siedlungsgebiete durch die Gemeinden zu gewährleisten. Ausserhalb dem Siedlungsgebiet sind die zu

ergreifenden Massnahmen zur Vervollständigung des Wanderwegnetzes in den Massnahmenblättern des Regionalen Wanderwegrichtplanes gemeindeweise aufgeführt.

Insgesamt verfügt Gunzwil über ein gutes Strassennetz mit vernünftigem Ausbaustandard. Die Erschliessung der Neubaubereiche wie auch der Flächen im Uebrigen Gebiet (UeG) ist problemlos möglich. Das Fusswegnetz im Dorf darf als attraktiv bezeichnet werden und genügt den gesetzlichen Anforderungen weitgehend. Einzig der südliche Teil des "Grasweges" bedarf eines korrigierenden Eingriffes zugunsten der Schulwegsicherung.

In Bäch hingegen vermag die Situation für die Fussgänger noch nicht zu befriedigen. Wichtig ist, dass im südlichen Siedlungsgebiet ein Fussweg oder Trottoir zur Schulwegsicherung und als Wanderwegverbindungsstück erstellt wird. Am Siedlungsrand sind flankierende Massnahmen zur Verkehrsberuhigung vorzunehmen.

Im Verkehrsrichtplan nicht dargestellt ist die vom Gemeinderat angestrebte Busverbindung Gunzwil/Beromünster - Bäch - Eich/Sempach. Die Verbindung ist im Bericht "Erschliessung der Region Beinwil - Beromünster mit öffentlichen Verkehrsmitteln" vom November 1992 enthalten, allerdings erst in dritter Prioritätsstufe.

5. Bestandteile des Fussweg- und Verkehrsrichtplanes

Die Bestandteile des Fussweg- und Verkehrsrichtplanes sind der Plan über die Siedlungsgebiete Dorf und Bäch im Massstab 1:2000 und der Massnahmenkatalog.

Der Sachbearbeiter


M. BACHMANN
(B. Gsteiger ab 1995)